

Soziologie

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 26. Juni 2002 - Anlage B*

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. a) Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kernseminar im Forschungsschwerpunkt
b) Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren oder Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar und Bescheinigung über ein mindestens 1-monatiges Berufspraktikum mit erweitertem und anerkanntem Abschlussbericht
c) Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion von mindestens sieben Tagen Dauer oder an der Lehrveranstaltung "Forschungsmethoden im Hauptstudium" oder Nachweis über die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren oder an einem Hauptseminar und einem Kernseminar im Forschungsschwerpunkt

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Grundkenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen soziologischen Theorie über die konstituierenden Strukturen menschlicher Gesellschaft und die fundamentalen Entwicklungen der Gesellschaftsgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in zwei bestimmten soziologischen Problembereichen nach Wahl des Kandidaten, z.B. Wirtschaft, Recht, Politik, Familie, Gemeinde, Staat, einzelne soziale Gruppen oder kulturelle Manifestationen wie Sprache, Religion, Kunst in ihrem gesellschaftlichen Kontext.

Der Kandidat hat zwei Wochen vor der Prüfung dem Prüfer ein Literaturverzeichnis einzureichen. Die Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten ganz oder für bestimmte Prüfungsgebiete die Form einer Begründung und Verteidigung schriftlich formulierter Thesen erhalten. Die Thesen und ihre Begründung müssen zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung beim Prüfer eingereicht werden.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Grundkenntnisse in einem Bereich der allgemeinen soziologischen Theorie und in einem weiteren soziologischen Problembereich nach Wahl des Kandidaten, z.B. Wirtschaft, Recht, Politik, Familie, Gemeinde, Staat, einzelne soziale Gruppen oder kulturelle Manifestationen wie Sprache, Religion, Kunst in ihrem gesellschaftlichen Kontext.

Der Kandidat hat zwei Wochen vor der Prüfung dem Prüfer ein Literaturverzeichnis einzureichen.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 78 und 82 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 34 und 38 SWS.

***Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.